

ERLÄUTERUNGEN

zur

VERORDNUNG DES EVD ÜBER AUSBILDUNGEN IN DER TIERHALTUNG UND IM UMGANG MIT TIEREN

A. AUSGANGSLAGE

Die Ausbildung von Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie von Personen, die gewerbmässig mit Tieren umgehen, bildet einen der Schwerpunkte des neuen Tierschutzrechts. Damit soll sichergestellt werden, dass Tierhalterinnen und Tierhalter über die notwendigen Fachkenntnisse für die tiergerechte Haltung und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit den Tieren verfügen. Die Anforderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung und an Organisationen, die Ausbildungen anbieten wollen, sind in der Tierschutzverordnung im 9. Kapitel geregelt. Welche Art von Ausbildungsnachweis eine Tierhalterin oder ein Tierhalter vorweisen können muss, ist in den tierartspezifischen Kapiteln festgehalten. Um die Qualität der angebotenen Ausbildungen zu gewährleisten, müssen Ausbildungskurse vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannt werden. Die Anerkennungskriterien sind in der vorliegenden Departementsverordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren präzisiert.

Basierend auf den Artikeln 190 Absätze 3 und 4, 197 Absatz 3, 198 Absatz 3, 202 Absatz 2 und 203 Absatz 1 Tierschutzverordnung hat das EVD in der Departementsverordnung Lernziele, Form, Umfang und Inhalt der verlangten Aus- und Weiterbildungen festgelegt, die Form und den Nachweis der Fortbildung geregelt und Prüfungsvorschriften für die Ausbildung in den sensiblen Bereichen des Tiertransports und der Schlachtung sowie der Ausbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern erlassen.

B. AUFBAU DER DEPARTEMENTSVERORDNUNG

Die Verordnung enthält 9 Kapitel. Kapitel 1 umschreibt den Gegenstand und Geltungsbereich.

Kapitel 2 regelt die Anerkennungskriterien für die **fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen**. Abschnitt 1 gilt der gewerbmässigen Haltung von Pferden, Heim- oder Wildtieren. Die Ausbildung bietet für die Heimtier- und Wildtierhaltung eine Alternative zum bislang geforderten Tierpflegerausweis, weshalb die Ausbildung in Anlehnung an eine verkürzte Tierpflegerausbildung gestaltet worden ist. Die Abschnitte 2 und 3 betreffen das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal, dessen Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Auch die in Abschnitt 4 präzisierte Ausbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie wurde vor allem geschaffen, um im Bereich der Hundehaltung professionelle Ausbilderinnen und Ausbilder nach einheitlichen, vorgegebenen Kriterien heranzubilden, denn für den Umgang mit Hunden gibt es keinen anerkannten Beruf. In den Übergangsbestimmungen (Kapitel 9) ist vorgesehen, dass Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, von den Ausbildungsstätten angerechnet werden können. Bei der Anrechnung können auch Teile von bisherigen Ausbildungen und langjährige Erfahrung im Bereich Ausbildung von Tierhalterinnen und Tierhaltern berücksichtigt werden. Die Ausbildungsstätten sind dafür verantwortlich, dass die Anrechnung angemessen erfolgt.

Kapitel 3 enthält die Anerkennungskriterien für die **Ausbildung des Fachpersonals Tierversuche**. Die Verordnung vom 12. Oktober 1998 über die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche wird mit Inkrafttreten der Tierschutzverordnung aufgehoben. Ihr Inhalt ist in die Abschnitte 2 (Ausbildung für Versuchsdurchführende) sowie 3 (tierversuchsorientierte Weiterbildung zur Versuchsleiterin oder zum Versuchsleiter) übernommen worden. Abschnitt 1 enthält die Bestimmungen für die von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen neu verlangte Ausbildung in Versuchstierkunde.

Kapitel 4 regelt die Ausbildungen, die mit einem **Sachkundenachweis** abgeschlossen werden. Diese haben eine niedrigere Bildungstiefe als die unter Kapitel 2 geregelten Ausbildungen und unterscheiden sich in ihrer Form je nach Tierart und Nutzungszweck voneinander. Die Anerkennungskriterien für die Haltung von Haustieren ausserhalb von Landwirtschaftsbetrieben und von einfach zu haltenden Wildtieren sind in Abschnitt 1, diejenigen für die Hundehaltung in Abschnitt 2, für den Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen in Abschnitt 3, bzw. für die Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung in Abschnitt 4 festgehalten. Die



Vorschriften für das Enthornen und Kastrieren von Lämmern, Zicklein, Kälbern und Ferkeln durch die Tierhalterin oder den Tierhalter präzisiert Abschnitt 5 im Sinne der bisherigen, mit den betroffenen Kreisen abgemachten Vollzugspraxis von Artikel 8 Tierarzneimittelverordnung.

Kapitel 5 präzisiert die **Weiterbildung von Detailhandelsfachleuten im Zoofachhandel** und ist im Bereich Zoofachhandel eine Alternative zum Tierpflegerdiplom. Sie vermittelt ergänzend die tierartspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine fachlich richtige Information der Käuferinnen und Käufer benötigt wird.

Kapitel 6 listet die möglichen Formen der anerkannten **Fortbildung** auf.

Kapitel 7 ist dem Verfahren bei Aus-, Weiter- und Fortbildungen und Kapitel 8 den **Prüfungsvorschriften** gewidmet.

Das Kapitel 9 enthält die Schlussbestimmungen mit den Übergangsbestimmungen zur Aufhebung der Verordnung vom 22. August 1986¹ über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger (VTpf) sowie zu den Ausbildungen als Ausbilderin oder Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die vor dem Inkrafttreten der Departementsverordnung absolviert wurden.

¹ AS 1986 1511